

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.140 vom 20. August 2018

BS Appellationsgericht, 2018-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.140

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.140 du 20 août 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.140 del 20 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO]). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist von der Abweisung seines Gesuchs unmittelbar in eigenen Interessen tangiert und zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten. Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes i.V.m. § 17 lit. a des Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung). Das Appellationsgericht überprüft den Entscheid auf Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, auf die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie auf Unangemessenheit hin (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

Fest steht, dass der amtliche Verteidiger von A_____ gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO als notwendige Verteidigung eingesetzt wurde. Diese besteht unabhängig von der Frage, ob die beschuldigte Person mittellos ist. Folglich entfällt sie nicht, wenn die beschuldigte Person aus eigenen Mitteln eine Verteidigung bestellen kann. Die Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers wird durch das Gericht bei einer allfälligen Kostenaufgabe zu prüfen sein (Art. 135 Abs.

E. 4

StPO; Ruckstuhl, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 135 N 26).

Die beschuldigte Person kann im Strafverfahren zur Wahrung ihrer Interessen grundsätzlich einen Rechtsbeistand ihrer Wahl bestellen (Art. 127 Abs. 1 und 129 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK sowie Art. 14 Abs. 3 UNO-Pakt II). Dabei steht es einer amtlich verteidigten Person frei, zusätzlich eine private Verteidigung zu beauftragen. Die gleichzeitige Verteidigung durch einen amtlichen und einen Wahlverteidiger ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen (BGer 1B_59/2018 vom 31. Mai 2018, E. 2.4, mit Verweis auf BGer 1B_289/2012 vom 28. Juni 2012 E. 2.3.2). Dies gilt auch vorliegend. Der Beschwerdeführer beruft sich für sein Anliegen, zusätzlich einen Wahlverteidiger zu beauftragen, zu Recht auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Aus den Gründen, welche im Entscheid BGer 1B_59/2018 dazu geführt haben, dass der gewünschte Wahlverteidiger im Ergebnis nicht zugelassen wurde, lässt sich für die vorliegende Konstellation nichts ableiten, ebenso wenig wie aus dem von der Beschwerdegegnerin noch

angeführten Entscheid BGer 1B_289/2012 vom 28. Juni 2012. Der Wahlverteidiger steht vorliegend in keinem Interessenkonflikt. Auch anderweitige Verletzungen strafprozessualer oder berufsrechtlicher Vorschriften und Zulassungsvoraussetzungen sind nicht ersichtlich.

Was schliesslich die von der Beschwerdegegnerin angedeutete Gefahr einer Verzögerung des Verfahrens betrifft, ist diese durch die Bezeichnung eines Hauptvertreters zumindest eingeschränkt (Ruckstuhl, a.a.O., Art. 127 N 6). Es ist zudem festzustellen, dass das vorliegende Verfahren bereits bisher ■ unter anderem durch zahlreiche Beschwerdeverfahren ■ sehr aufwändig geführt wird. Immerhin hat auch das Bundesgericht für die Beschwerden gegen die Untersuchungshaft wegen Aussichtslosigkeit keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt (BGer 1B_296/2018 E. 3 in den Verfahren AGE HB:2018.23 und HB.2018.25). Es kann deshalb erwartet werden, dass allenfalls vom Vertretenen (dem Beschuldigten) gewünschte, unangemessene Aufwendungen zukünftig vom amtlichen Verteidiger an den Wahlverteidiger delegiert werden können.

3.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und ist Advokat C_____ als privater Wahlverteidiger zuzulassen. Dies hat zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft ihm eine Dauerbesuchsbewilligung auszustellen hat.

Gemäss diesem Verfahrensausgang werden die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse genommen und hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Sein Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Sein Aufwand für das Erstellen der Beschwerdeschrift ist auf ungefähr zwei Stunden zu schätzen. Die Entschädigung für die Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren ist praxisgemäss somit auf CHF 500.■ festzusetzen (inkl. Spesen), zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer, insgesamt also CHF 538.50.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.